



Zahl: 640-4/A/1230d/2022
Schwaz, den 28.04.2022

Betreff: Bauvorhaben RAIKA – verkehrsregelnde Maßnahmen bis zur Baufertigstellung am 25.11.2022 - Bewilligung gemäß § 90 StVO zur Vornahme von Arbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Bauführer: Herr Ing. Andreas Maiacher – 0664/358 7900
Verantwortlicher Polier:

VERORDNUNG

Der Raiffeisen Regionalbank Schwaz, Innsbrucker Straße 11, 6130 Schwaz, verantwortlicher Bauführer Herr Ing. Andres Maiacher, wird auf ihr Ansuchen nach Durchführung der örtlichen Verhandlung am 27.04.2022 gemäß § 90 (3) Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. die Bewilligung der der Grabungsarbeiten in der Innsbrucker Straße für das Bauvorhaben RAIKA bis zur Baufertigstellungerteilt.

1. **Gilmstraße:**

Der Parkstreifen zwischen dem Parkscheinautomaten und dem Zugang zum Lore-Bichl-Kindergarten wird mit einem „Parkverbot“ gem. § 52 Ziff. 13a StVO 1960 mit dem Zusatz „werktags Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 beschildert.

2. **Ullreichstraße:**

Die Befahrung der Einbahn in der Ullreichstraße wird für LKW's auch gegen die Fahrtrichtung ermöglicht. Die bestehenden Beschilderungen Einbahnstraße sind mit dem Zusatz „ausgenommen LKW-Zufahrten Baustelle Raika“ gem. § 54 StVO 1960 zu versehen.

3. **Baustellenabsicherung:**

Der Baustellenbereich ist vollflächig in der übrigen Verkehrsfläche abzuplanken. Der Bauzaun und die Wegebereiche sind entsprechend den Erfordernissen kenntlich zu machen und in den Nachtstunden zu beleuchten.

4. **Vorplatz Lore-Bichl-Kindergarten:**

Der Bereich zwischen dem Neubau RAIKA (Tiefgaragenabfahrt), dem Lore-Bichl-Kindergarten und dem Wohnobjekt Ullreichstraße Nr. 3 ist bis auf einen 1,50 m breiten Zugang zum Lore-Bichl-Kindergarten (ostseitig) vollflächig für die Baustelleneinrichtung abzuplanken.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Um-

fang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Raiffeisen Regionalbank Schwaz, Innsbrucker Straße 11, 6130 Schwaz
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz